Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Beilage I zu GZ 2021-0.296.506

An alle Direktionen an AHS, BMS, BHS

An alle Kontaktpersonen an Erwachsenenbildungs-Einrichtungen

Information zur Beurteilung der abschließenden Prüfungen im Haupttermin 2021

Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung und Abschlussprüfung, Berufsreifeprüfung sowie Externistenprüfung, die einer abschließenden Prüfung entsprechen

In Vorbereitung auf die abschließenden Prüfungen im Haupttermin 2021 übermittelt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine Übersicht über die geltenden Regelungen und eine Präzisierung zu wesentlichen Aspekten, die bei der Vorbereitung und Durchführung der abschließenden Prüfungen im Haupttermin 2021 zu berücksichtigen sind.

Für die abschließenden Prüfungen im Haupttermin 2021 gelten folgende Bestimmungen:

- Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen im Schuljahr 2020/21 (StF.: BGBl. II Nr. 11/2021, i.d.g.F., kurz: „COVID-Prüfungsordnung“)
- Schulunterrichtsgesetz, 8. Abschnitt §§ 34-42 (BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F.)
- Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, 8. Abschnitt §§ 33-42 (BGBl. I Nr. 33/1997 i.d.g.F.)
- Berufsreifeprüfungsgesetz (BGBl. I Nr. 68/1997 i.d.g.F.)
- LBVO-abschl. Prüf. (Verordnung über die Leistungsbeurteilung bei abschließenden Prüfungen, StF.: BGBl. II Nr. XY/2021 i.d.g.F.[1])
- Prüfungsordnung AHS (BGBl. II Nr. 174/2012 i.d.g.F)
- Prüfungsordnung BMHS (BGBl. II Nr. 177/2012, i.d.g.F)
- Prüfungsordnung (AHS-B BGBl. II Nr. 54/2017 i.d.g.F.)
- Prüfungsordnung Kollegs und Sonderformen für Berufstätige an BMHS, BGBl. II Nr. 36/2017 i.d.g.F.
- Durchführungserlass zur standardisierten Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung/Berufsreifeprüfung im Haupttermin 2021 (GZ 2021-0.144.085)

[1] LBVO-abschl.Prüf. vor Kundmachung.

Covidbedingte Anpassungen und weitere Änderungen bei abschließenden Prüfungen im Überblick

1.) Im Haupttermin 2021 sind folgende **covidbedingte Anpassungen**, die Abweichungen zu den regulären Prüfungsordnungen (Prüfungsordnung AHS BGBl. II Nr. 174/2012 i.d.g.F, Prüfungsordnung BMHS BGBl. II Nr. 177/2012, i.d.g.F, Prüfungsordnung AHS-B BGBl. II Nr. 54/2017 i.d.g.F., Prüfungsordnung Kollegs und Sonderformen für Berufstätige an BMHS, BGBl. II Nr. 36/2017 i.d.g.F.) darstellen, zu berücksichtigen:

a) Abschließende Arbeit

- Die Präsentation und Diskussion der abschließenden Arbeit ist freiwillig. Prüfungskandidat/inn/en können diese auf Antrag ablegen.
- Die Präsentation und Diskussion wird unter Einhaltung der Hygienebestimmungen am Schulstandort abgehalten. Nach Vereinbarung zwischen den Prüfungskandidat/inn/en und der Schule können diese auch mit Hilfe von elektronischer Kommunikation im virtuellen Raum stattfinden, sofern die Prüfungskandidat/inn/en über die erforderliche technische Ausstattung verfügen.

b) Schriftliche/grafische/praktische Klausurarbeiten

- Wenn Prüfungskandidat/inn/en **vier Klausurarbeiten** gewählt haben, so kann die 4. Klausurarbeit abgewählt werden. In diesem Fall wird die Jahresnote bzw. in Schulformen mit Semesterbeurteilung die aus den Semesternoten ermittelte „Jahresnote“ im Zeugnis vermerkt. Die Wahl der Prüfungsgebiete richtet sich nach den jeweiligen Prüfungsordnungen.
- „Opt-Out“ bei vier gewählten Klausurarbeiten: Bei entschuldigtem Fernbleiben von der 4. Klausurarbeit (Krankheit, nachgewiesen durch ärztliches Attest, oder covidbedingte Abwesenheit) kann von der Klausurprüfung zurückgetreten werden. In diesem Fall wird die Jahresnote/die aus den Semesternoten ermittelte Jahresnote in das Abschlusszeugnis übernommen.
- Wenn Prüfungskandidat/inn/en wegen entschuldigtem Fernbleiben (Krankheit, nachgewiesen durch ärztliches Attest, oder covidbedingte Abwesenheit) nicht zu einer Klausurarbeit antreten können, erhalten diese einen Ersatztermin im Juni 2021.
    - In stand. Prüfungsgebieten werden Ersatztermine ab 7. Juni 2021 verordnet. In nicht stand. Prüfungsgebieten verordnet die zuständige Schulbehörde bis 2. Juni 2021 die Ersatztermine (siehe § 4a Abs. 2 und 3 COVID-Prüfungsordnung).

- Die Schulleitungen verordnen durch Anschlag in der Schule, ob als Ersatz für das nicht stand. Prüfungsgebiet eine Klausurarbeit oder eine Kompensationsprüfung angeboten wird. Wenn die Kompensationsprüfung als Ersatztermin angeboten wird, wird für diese Prüfungen das volle Notenspektrum ausgeschöpft, d.h.: die Note des Prüfungsgebietes Klausurarbeit kann besser als Befriedigend sein (§ 4a Abs. 3 und § 7 Abs. 8 der COVID-Prüfungsordnung).

- Wenn Prüfungskandidat/inn/en sich entschließen, trotz entschuldigtem Fernbleiben nicht vom genannten „Opt-Out“ Gebrauch machen zu wollen, können diese einen Ersatztermin gem. § 36 Abs. 5 SchuG erhalten oder treten im nächstmöglichen Termin erneut bei der Klausurprüfung an.
- Die Arbeitszeit **wird um 60 Minuten** verlängert.
- Die Berücksichtigung **der Jahresnote/**der aus den Semesternoten **ermittelten „Jahresnote“** bei der Festlegung der schriftlichen/grafischen/praktischen Gesamtnote wird beibehalten. Für die Berücksichtigung der Jahresnote/der aus den Semesternoten ermittelten „Jahresnote“ muss bei schriftlichen Klausurarbeiten ein so genannter Schwellenwert erreicht werden.
- Für Prüfungskandidat/inn/en, die zur Externistenreife- bzw. Externistenreife- und Diplomprüfung, Externistenabschlussprüfung oder Externistendiplomprüfung antreten, erfolgt eine Berücksichtigung der Jahresnote/der aus den Semesternoten ermittelten “Jahresnote“, wenn Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung der letzten Schulstufe aus dem Schuljahr 2020/21 vorliegen.

c) Mündliche Prüfung

- Die mündlichen Teilprüfungen finden **auf Wunsch der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten** statt. Ein Antritt kann in einem oder mehreren Prüfungsgebieten erfolgen. Tritt ein/e Prüfungskandidat/in nicht zur Prüfung an, so scheint im Zeugnis die Jahresnote bzw. die aus den Semesternoten ermittelte „Jahresnote“ auf. Ein freiwilliger Antritt wird im Zeugnis vermerkt.
- „Opt-Out“ bei freiwilligem Antritt zu mündlichen Prüfungen: Bei entschuldigtem Fernbleiben von einer oder mehreren mündlichen Teilprüfungen (Krankheit, nachgewiesen durch ärztliches Attest, oder covidbedingte Abwesenheit) kann von der mündlichen Teilprüfung zurückgetreten werden. In diesem Fall wird die Jahresnote/die aus den Semesternoten ermittelte Jahresnote in das Abschlusszeugnis übernommen.

- Ersatztermine bei entschuldigtem Fernbleiben von einer oder mehreren mündlichen Teilprüfungen (Krankheit, nachgewiesen durch ärztliches Attest, oder covidbedingte Abwesenheit): Wenn Prüfungskandidat/inn/en sich entschließen, trotz entschuldigtem Fernbleiben nicht vom genannten „Opt-Out“ Gebrauch machen zu wollen, können diese einen Ersatztermin gem. § 36 Abs. 5 SchuG erhalten oder treten im nächstmöglichen Termin erneut im mündlichen Prüfungsgebiet an.
- Die **Themenbereiche** der mündlichen Teilprüfungen werden an AHS eingeschränkt, wenn diese im Unterricht nicht ausreichend behandelt wurden. Die Reduktion darf maximal ein Drittel der ursprünglich vorgesehenen Themenbereiche betragen.
- Die **Berücksichtigung der Jahresnote/**der aus den Semesternoten **ermittelten „Jahresnote“** bei der Festlegung der mündlichen Gesamtnote wird beibehalten.
- Für Prüfungskandidat/inn/en, die zur Externistenreife- bzw. Externistenreife- und Diplomprüfung, Externistenabschlussprüfung oder Externistendiplomprüfung antreten, erfolgt eine Berücksichtigung der Jahresnote/der aus den Semesterzeugnissen ermittelten „Jahresnote“, wenn Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung der letzten Schulstufe aus dem Schuljahr 2020/21 vorliegen.

2.) Ab dem Haupttermin 2021 treten darüber hinaus folgende Änderungen betreffend die abschließenden Prüfungen dauerhaft in Kraft:

a) **Geänderte Zusammensetzung der Prüfungskommission bei Hauptprüfungen** (SchUG § 35 Abs. 2 und 3 bzw. SchUG-BKV § 34 Abs. 2 und 3, geändert mit BGBl. I Nr. 19/2021)

Den Prüfungskommissionen der Hauptprüfung gehören an:

1. Vorsitzende/r (durch die zuständige Schulbehörde zu bestellende Schulleitung der Schule, Schulleitung einer anderen Schule derselben Schulart, Abteilungsvorstand, Fachvorstand)
2. Klassenvorstand oder Jahrgangsvorstand oder Fachvorstand oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson
3. Prüfer/in
4. Beisitzer/in bei mündlichen Prüfungen oder bei der Kompensationsprüfung

Gemäß Abs. 3 ist für einen Beschluss der Prüfungskommission die Anwesenheit aller Kommissionsmitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei auch der/die Vorsitzende mitstimmt. Bei Prüfungsgebieten der

mündlichen Prüfung sowie bei Kompensationsprüfungen kommt dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin jeweils gemeinsam eine Stimme zu.

Gesamthafte Beurteilung der schriftlichen/praktischen/grafischen und mündlichen Prüfungsgebiete

Die Berücksichtigung der Leistungen der letzten Schulstufe, in der der Unterrichtsgegenstand unterrichtet wurde, wird bei der Gesamtbeurteilung der Prüfungsgebiete beibehalten (§ 3 Abs. 1 bis 6 LBVO-abschlPr., § 7 Abs. 4 bis 6 COVID-Prüfungsordnung).

Nachfolgend wird erläutert, wie die Leistungen der zuletzt besuchten Schulstufe berücksichtigt werden. Die Jahresnote bzw. die ermittelte „Jahresnote“ ist die Basis für die weitere Ermittlung der schriftlichen/grafischen/praktischen oder mündlichen Gesamtnote im Rahmen der abschließenden Prüfungen.

Für die Jahresnote bzw. die ermittelte „Jahresnote“ sowie für die Ermittlung der Gesamtnote kommen, aufgrund der Komplexität, unterschiedliche Modi zur Ermittlung der Beurteilungs-stufe zur Anwendung:

1. Ermittlung der Jahresnote			
a) „Jahresnote“ bei Schulen mit Semesterbeurteilung	Gleichgewichtung der Semesterbeurteilungen	bei uneindeutiger Beurteilungsstufe	pädagogisches Gutachten der Lehrkraft
b) Jahresnote bei Prüfungsgebieten, die aus mehreren Unter-richtsgegenständen bestehen	Anteilsmäßige Gewichtung der Jahres-noten entsprechend der Stunden der zuletzt be-suchten Schulstufe bzw. der beiden zuletzt be-suchten Semester		bis einschl. 0,5 Abrundung bei mehr als 0,5 Aufrundung
c) „Jahresnote“ an Schulen mit Semesterbeurteilung bei Prüfungsgebieten, die aus mehreren	s. a) und b)	s. a) und b)	s. a) und b)

Unterrichts-gegenständen bestehen			
2. Ermittlung der Gesamtnote für das jeweilige Prüfungsgebiet			
Berücksichtigung der ermittelten Jahresnote und der Klausurprüfungsnote / der Note der mündlichen Prüfung	Gleichgewichtung der Jahresnote und der Klausurprüfungsnote bzw. der Note der mündlichen Teilprüfung	bei uneindeutiger Beurteilungsstufe	stärkere Gewichtung der Klausurprüfungsnote bzw. der Note der mündlichen Teilprüfung

1. Ermittlung der Jahresnote

a) Ermittlung einer Jahresnote bei Schulen mit Semesterbeurteilung

Bei Schulen mit Semesterbeurteilung (bspw. in der NOST und an SchUG-BKV-Formen) wird die Jahresnote aus den Noten der beiden vorangegangenen Semester ermittelt (§ 3 Abs. 4 LBVO-Abschl.Pr., § 7 Abs. 5 COVID-Prüfungsordnung).

Die beiden vorangegangenen Semester können innerhalb eines Unterrichtsjahres gelegen sein oder sich auch über zwei Unterrichtsjahre hinweg erstreckt haben. D.h. es können u.U. die Noten des Sommersemesters 2019/20 sowie des Wintersemesters 2020/21 zur Ermittlung der „Jahresnote“ hinzugezogen werden.

Diese beiden Semesternoten werden zu gleichen Teilen berücksichtigt. Bei Uneindeutigkeit wird die „Jahresnote“ aufgrund der gutachterlichen Beurteilung durch die Lehrperson festgelegt.

Beispiele:

Note im Wintersemester 1

Note im Sommersemester 2

Ermittelte Note: 1 oder 2, je nach gutachterlicher Beurteilung der Lehrkraft

Note im Wintersemester 4

Note im Sommersemester 3

Ermittelte Note: 3 oder 4, je nach gutachterlicher Beurteilung der Lehrkraft

b) Ermittlung einer Jahresnote bei Prüfungsgebieten, die aus mehreren Unterrichtsgegenständen bestehen

Bei Prüfungsgebieten, die aus mehreren Unterrichtsgegenständen bestehen, erfolgt eine anteilsmäßige Berücksichtigung der Jahresnoten entsprechend der Stundenanzahl in der Schulstufe, in der der Gegenstand zuletzt unterrichtet worden ist bzw. der beiden Semester, in denen der Unterrichtsgegenstand zuletzt unterrichtet worden ist. D.h. die anteilsmäßige Berücksichtigung ergibt sich aus der Stundenverteilung der Unterrichtsgegenstände aus der Schulstufe bzw. den Semestern, in der/denen der Gegenstand zuletzt unterrichtet worden ist, der Betrachtungszeitraum ist somit auf die Schulstufe bzw. die Semester, in der/denen der Gegenstand zuletzt unterrichtet worden ist, beschränkt und bezieht sich nicht auf die Gesamtwochenstunden über alle Schuljahre hinweg.

Wenn sich daraus keine eindeutige, ganzzahlige Beurteilungsstufe ergibt, wird bis einschließlich zu einem Wert von 0,50 abgerundet, bei einem Wert von über 0,50 wird aufgerundet (§ 3 Abs. 6 LBVO-Abschl. Pr.).

Beispiel zur Ermittlung der Jahresnote für die Berücksichtigung bei der Ermittlung der Gesamtnote in Betriebswirtschaftliche Fachklausur (BFK) an Handelsakademien

Jahresnote BW (40% Gewichtung, da 2 WS[1] im letzten SJ)	Jahresnote UNCO (40% Gewichtung, da 2 WS im letzten SJ)	Jahresnote CS/BPQM (20% Gewichtung, da 1 WS im letzten SJ)	Leistungen der letzten Schulstufe (= ermittelte Jahresnote)
4	4	3	4 (4*0,4+4*0,4+3*0,2=3,8 wird auf 4 aufgerundet)
2	1	1	1 (2*0,4+1*0,4+1*0,2=1,4 wird auf 1 abgerundet)

[1] Wochenstunden

c.) Ermittlung einer Jahresnote bei Schulen mit Semesterbeurteilung und Prüfungsgebieten, die aus mehreren Unterrichtsgegenständen bestehen

In bestimmen Schularten fallen die oben genannten Fälle zusammen. Hier muss aus mehreren Unterrichtsgegenständen, die semesterweise beurteilt werden, eine Jahresnote ermittelt werden.

In diesen Fällen bietet sich ein aus mehreren Schritten bestehendes Vorgehen an:

(1) Ermittlung der „Jahresnote“ für jeden betroffenen Unterrichtsgegenstand gemäß Pkt. 1a)

(2) Anteilsmäßige Gewichtung der „Jahresnote“ entsprechend der Stundenanzahl der beiden letzten Semester und Ermittlung einer „Jahresnote“ gemäß Pkt. 1b) (ggf. Auf- oder Abrundung bei uneindeutiger Beurteilungsstufe)
(3) Ermittlung der schriftlichen/praktischen/grafischen oder mündlichen Gesamtnote

2. Gesamthafte Beurteilung der Prüfungsgebiete

Die schriftliche/praktische/grafische Gesamtnote wird nach Abschluss der Prüfungsgebiete festgelegt.

a) Voraussetzung für die Berücksichtigung der Jahresnote bzw. der ermittelten „Jahresnote“ bei der schriftlichen Klausurarbeit („Schwellenwert“)

Für die Berücksichtigung der Jahresnote bzw. der ermittelten „Jahresnote“ bei standardisierten Klausurarbeiten müssen 30% der möglichen Punkte bzw. bei nicht-standardisierten Klausurarbeiten müssen durch die Fachlehrer/innen/konferenz definierte Anforderungen erfüllt werden. Im standardisierten Prüfungsgebiet „Deutsch“ („Slowenisch“, „Kroatisch“, „Ungarisch“ als Unterrichtssprache) muss die Dimension Inhalt in einer der beiden Aufgaben des gewählten Themenpakets überwiegend erfüllt werden, damit eine Berücksichtigung der Jahresnote bzw. der ermittelten „Jahresnote“ erfolgen kann (§ 3 Abs. 1 und 2 LBVO-Abschl.Pr.).

Das bedeutet, dass die Ermittlung der Gesamtnote erst nach der Kompensationsprüfung erfolgt. D.h. auch Prüfungskandidat/innen, die eine Klausurarbeit negativ absolviert und den Schwellenwert erreicht haben, können zur Kompensationsprüfung antreten.

Prüfungskandidat/inn/en, die den Schwellenwert nicht erreicht haben, erfüllen die Voraussetzung für die Einbeziehung der Jahres-/Semesternoten durch positive Absolvierung der Kompensationsprüfung (§ 3 Abs. 2 LBVO-Abschl.Pr.[2] und § 7 Abs. 3 Z 1 „COVID-Prüfungsordnung“).

Nach der schriftlichen Klausurarbeit und der Kompensationsprüfung wird die Klausurprüfungsnote festgelegt. Für die Gesamtnote werden die Jahresnote bzw. die ermittelten „Jahresnote“ und die Note im Prüfungsgebiet der Klausurprüfung herangezogen.

[2] LBVO-abschl. Prf. vor Kundmachung.

Schriftliche Klausurarbeitsnote	Schwellenwert	Kompensationsprüfungsnote	Note im Prüfungsgebiet der Klausurprüfung	Berücksichtigung der Jahresnote bzw. der ermittelten „Jahresnote“
positiv	erreicht	-	positiv	ja
negativ	erreicht	positiv	positiv	ja
negativ	erreicht	negativ	negativ	ja
negativ	nicht erreicht	positiv	positiv	ja
negativ	nicht erreicht	positiv	negativ	ja
negativ	nicht erreicht	kein Antritt	negativ	nein
negativ	erreicht	kein Antritt	negativ	ja
negativ	nicht erreicht	negativ	negativ	nein

Die Anforderungen, die im Bereich der **standardisierten Prüfungsgebiete** für eine Berücksichtigung der Jahres-/Semesternoten („Schwellenwerte“) erfüllt werden müssen, sind in den Korrektur- und Beurteilungsanleitungen der jeweiligen standardisierten Prüfungsgebiete **(Erlass GZ 2021-0.144.085 BMBWF/LOG-SRDP)** festgelegt.

b) Gesamthafte Beurteilung der grafischen und praktischen Prüfungsgebiete

Für die gesamthafte Beurteilung der grafischen und praktischen Prüfungsgebiete muss kein Schwellenwert erreicht werden.

c) Gesamthafte Beurteilung der mündlichen Prüfungsgebiete

Für die gesamthafte Beurteilung der mündlichen Prüfungsgebiete muss kein Schwellenwert erreicht werden. Bei freiwilliger Absolvierung einer oder mehrerer mündlicher Teilprüfungen werden die Leistungen der letzten Schulstufe bzw. der letzten beiden Semester berücksichtigt.

d) Modus zur Ermittlung der Gesamtnote

Die Jahresnote bzw. die ermittelte „Jahresnote“ und die Note im Prüfungsgebiet der Klausurprüfung bzw. die Note im Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung werden für die Ermittlung der schriftlichen/grafischen/praktischen Gesamtnote bzw. der mündlichen Gesamtnote gleichwertig berücksichtigt. Wenn sich daraus keine eindeutige Beurteilungsstufe ergibt, werden die Leistungen bei der abschließenden Prüfung stärker gewichtet.

Jahresnote bzw. ermittelte „Jahresnote“*	**Note im Prüfungsgebiet der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung**	**Beurteilung eines Prüfungsgebietes („Gesamtnote“)**
1 oder 2	1	1
3 oder 4		2
1, 2 oder 3	2	2
4		3
1	3	2
2, 3 oder 4		3
1 oder 2	4	3
3 oder 4		4
1	5	3
2 oder 3		4
4		5

*diese werden nur bei schriftlichen Klausurarbeiten berücksichtigt, wenn der Schwellenwert erreicht wurde

Zeugnisvermerke bei freiwilligem Antritt zur 4. Klausurarbeit bzw. zu einer oder mehreren mündlichen Teilprüfungen

Gemäß § 6 Abs. 4 bis 6 der COVID-Prüfungsordnung haben Prüfungskandidat/innen max. 3 Klausurarbeiten im Rahmen des Haupttermins zu absolvieren. Bei Absolvierung der 4. Klausurarbeiten sowie bei freiwilliger Absolvierung von mündlichen Teilprüfungen erfolgt ein Zeugnisvermerk.

Zeugnisse über abschließende Prüfungen sollen frühestens am 01.06.2021 ausgegeben werden, um sicherzustellen, dass diese diesen Zeugnisvermerk bereits aufweisen.

Durchführungsbestimmungen im Haupttermin 2021 zur Reduktion des COVID-Infektionsrisikos am Schulstandort

Um das Infektionsrisiko am Schulstandort während der Durchführung der abschließenden Prüfungen zu minimieren und damit sicherzustellen, dass so viele Prüfungskandidat/inn/en wie möglich an den abschließenden Prüfungen teilnehmen können, werden folgende Maßnahmen getroffen:

1. Der Ergänzungsunterricht ist 4 Wochentage vor Beginn der ersten Klausurarbeit im Distance-Learning abzuhalten und kann, bereits eine Woche vor Beginn der ersten Klausurarbeit im Distance-Learning stattfinden, um das Infektionsrisiko für Prüfungskandidat/inn/en zu reduzieren.
2. Prüfungskandidat/innen dürfen den Prüfungsort nur betreten, wenn sie einen der folgenden Nachweise erbringen:
    - negatives Testergebnis am Schulstandort auf SARS-CoV-2 gemäß § 4a C-SchVO 2020/21 vom Tag der Prüfung,
    - negativer Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein negativer molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) einer zur Ausstellung eines Nachweises befugten Stelle, der höchstens am vorvergangenen Kalendertag ausgestellt wurde,
    - ärztliche Bestätigung über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion mit COVID-19,
    - positiver Antikörpertest oder
    - ein aktuell abgelaufener Absonderungsbescheid, der für sie oder ihn als nachweislich an COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde,

3. Um mögliche (K1-) Kontakte am Schulstandort zu minimieren, wird dringend empfohlen, dass Lehrer/innen und Prüfungskandidat/inn/en bereits am Vortag der jeweiligen Prüfungen eine Testung vornehmen und bereits bestehende Testinfrastruktur, bspw. Teststraßen, nutzen. Testungen an den jeweiligen Prüfungstagen an den Prüfungsstandorten sollen nur dann vorgenommen werden, wenn Lehrkräfte, oder Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten keine Möglichkeit hatten, die Testungen am Vortag vorzunehmen.
4. Die Aufsichtsführung bei den Klausurarbeiten ist risikominimierend zu organisieren, d.h. es soll ein möglichst geringer Wechsel der Aufsichtspersonen stattfinden, sodass bei einem positiven COVID-Fall so wenig Kontaktpersonen wie möglich abgesondert werden müssen.
5. Die Durchführung der abschließenden Prüfungen erfolgt unter Einhaltung der Hygienebestimmungen (siehe dazu: „Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden“). Die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands, besonders bei Durchführung von Klausurprüfungen in EDV-Räumen, muss gewährleistet sein. Wenn Prüfungskandidat/inn/en diese nicht einhalten, können diese zum Schutz der Mitarbeiter/innen und der anderen Prüfungskandidat/inn/en von den abschließenden Prüfungen ausgeschlossen werden.
6. Während der Prüfungen sind von Prüfungskandidat/inn/en FFP2-Masken zu tragen. Auf regelmäßige Maskenpausen (inkl. guter Durchlüftung) – während derer die Kandidat/inn/en weiterarbeiten können – ist zu achten.
7. Schulen können, sofern es zur Reduktion des Infektionsrisikos am Schulstandort und während der abschließenden Prüfungen erforderlich ist, Distance-Learning vorsehen. Die Grundlage dafür schafft § 34 Abs. 3 C-SchVO i.d.g.F; *„die Schulbehörde kann durch Verordnung befristet eine Ausweitung oder ein Aussetzen des Präsenzunterrichts für Schulen, Schulstandorte oder Teile von diesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung anordnen*“.

Regelung für Wiederholer/innen von standardisierten Teilprüfungen abschließender Prüfungen im Haupttermin 2021 (§ 7 Abs. 6 C-SchVO, BGBl. II 384/2020 idF BGBl. II Nr. 170/2021)

Für die Durchführung von Wiederholungen von standardisierten Prüfungsgebieten abschließender Prüfungen wurde für den Haupttermin 2021 eine Sonderbestimmung erlassen.

Für Prüfungskandidat/inn/en, deren erstmalige Zulassung zu einer abschließenden Prüfung an einer höheren Schule vor dem Haupttermin 2021 erfolgt ist, gelten gem. § 7 Abs. 6 C-SchVo die für Umfang, Inhalt und Leistungsbeurteilung der standardisierten Klausurprüfung aktuellen Bestimmungen. Das bedeutet, dass bei Wiederholung eines standardisierten Prüfungsgebietes 60 Minuten mehr Arbeitszeit zur Verfügung stehen, die aktuellen Prüfungshefte und die Beurteilungsschlüssel zur Anwendung kommen und bei Erreichung des Schwellenwertes oder positiver Ablegung einer mündlichen Kompensationsprüfung eine Berücksichtigung der Jahres- bzw. Semesternote erfolgt.

Diese Regelung gilt auch für Prüfungskandidat/inn/en, die eine standardisierte Teilprüfung der Externistenreife- bzw. -reife- und Diplomprüfung oder der Berufsreifeprüfung im Haupttermin 2021 wiederholen.

Bei Wiederholung von nicht standardisierten Prüfungsgebieten kommt die zum Erstantritt geltende Prüfungsordnung zur Anwendung.

1 ANHANG

Schriftliches Prüfungsgebiet - Fallbeispiel Handelsakademien

Weitere Fallbeispiele und Ausführungen zur Berücksichtigung der Jahres/Semesternoten in der HAK finden Sie unter: www.hak.cc/node/5312

Prüfungsgebiet Betriebswirtschaftliche Fachklausur in der NOST

Jahresnote BW (40% Gewichtung, da 2 WStd. im letzten SJ)	**Jahresnote UNCO (40% Gewichtung, da 2 WStd. im letzten SJ)**	**Jahresnote CS/BPQM (20% Gewichtung, da 2 WStd. im letzten SJ)**	**Leistungen der letzten Schulstufe (= ermittelte Jahresnote)**
Wintersemester: 1 Sommersemester: 2 **1** (1 oder 2, je nach Entscheidung der Lehrkraft)	Wintersemester: 3 Sommersemester: 4 **4** (3 oder 4, je nach Entscheidung der Lehrkraft)	Wintersemester: 2 Sommersemester: 4 **3**	**3** (2,6 wird auf 3 aufgerundet)

Mündliches Prüfungsgebiet: Fallbeispiel BAFEP/BASOP

Fallbeispiel **Prüfungsgebiet „Wahlfach“** Bildungsanstalt für Elementarpädagogik; Grundlage: Lehrplan 2016; § 76 Abs. 4 Z 4 PO BMHS):

- 1. Pflichtgegenstand „Rhythmisch-musikalische Erziehung“: 1 WStd. im V. Jahrgang
- 2. Pflichtgegenstand „Musikerziehung; Stimmbildung“: 2 WStd. im V. Jahrgang

Bei Berechnung der Jahresnote (= Leistungen der letzten Schulstufe, in der der Gegenstand unterrichtet wurde) ist die Stundenanzahl der beiden Unterrichtsgegenstände (im Beispiel beträgt die Anzahl der Gesamt-WS. beider Gegenstände 3 JWS) anteilsmäßig zu berücksichtigen. Ergibt sich bei der Berechnung eine Note mit einem Kommawert, so ist bis einschließlich 0,50 abzurunden und darüber aufzurunden.

Rhythmisch-musikal. Erz. (33,3%, weil 1 WStd.)	**Musikerziehung; Stimmbildung (66,6%, weil 2 WStd.)**	**Leistungen der letzten Schulstufe (= ermittelte Jahresnote)**
Sehr gut (1) / 0,3	Gut (2) / 1,3	Gut (2) / 1,6
Gut (2) / 0,6	Sehr gut (1) / 0,6	Sehr gut (1) / 1,2

Befriedigend (3) / 0,9	Sehr gut (1) / 0,6	Gut(2) / 1,67
Sehr gut (1) / 0,3	Befriedigend (3) / 1,9	Gut (2) / 2,2
Gut (2) / 0,6	Befriedigend (3) / 1,9	Gut (2) / 2,5
Befriedigend (3) / 0,9	Gut (2) 1,3	Gut (2) / 2,2
Gut (2) / 0,6	Genügend (4) / 2,6	Befriedigend (3) / 3,2
Genügend (4) / 1,3	Gut (2) / 1,3	Befriedigend (3) / 2,6

Bei Schulen mit Semesterbeurteilung bilden die Semesternoten der beiden letzten Semester, in denen der Gegenstand unterrichtet wurde, die „Jahresnote“. Die Semesternoten werden gleichwertig gewichtet. Bei Uneindeutigkeit (z.B. Wintersemester Beurteilung 3, Sommersemester Beurteilung 2) entscheidet die Lehrkraft. Die Ermittlung der „Jahresnote“ aus den Semesternoten erfolgt vor der anteilsmäßigen Berücksichtigung der Stundenanzahl der Unterrichtsgegenstände.

- **Bei Prüfungsantritt:**

Die Leistungen der mündlichen Teilprüfung und jene der letzten Schulstufe, in der der Gegenstand unterrichtet wurde, sind gleichwertig. Wenn sich daraus keine eindeutige Beurteilung ergibt, wird der Leistung im Rahmen der mündlichen Teilprüfung mehr Gewicht zugemessen.

- **Kein Prüfungsantritt:**

Die Leistungen der letzten Schulstufe, in der der Gegenstand unterrichtet wurde (= ermittelte Jahresnote), werden in das Reife- und Diplomprüfungszeugnis übernommen.

Mündliches Prüfungsgebiet: Fallbeispiel Technische Lehranstalten - Fachschule

Fallbeispiel technische Lehranstalten, **Prüfungsgebiet „Fachkolloquium“**: 4-jährige Fachschule für Mediengestaltung und digitale Druckproduktion (Grundlage: Lehrplan BGBl. II, Nr. 240/2016, Anl. 1 und 1.22; § 29 Abs. 1 Z 3 PO BMHS):

Das Prüfungsgebiet besteht in vorliegendem Beispiel aus 2 Pflichtgegenständen:

• Pflichtgegenstand „Digitaldruck und Endfertigung“: 1 SeWStd. im 7. Semester, 2 SeWSt. im 8. Semester sowie

• Pflichtgegenstand „Arbeitsvorbereitung und Medienproduktion“: 0 SeWSt. im 7. Semester, 2 SeWSt. im 8. Semester

Bei Berechnung der Jahresnote (=Leistungen der letzten Schulstufe, in der der Gegenstand unterrichtet wurde) ist die Stundenanzahl der beiden Unterrichtsgegenstände anteilsmäßig zu berücksichtigen. Ergibt sich bei der Berechnung eine Note mit einem Kommawert, so ist bis einschließlich 0,50 abzurunden und darüber aufzurunden.

„Digitaldruck und Endfertigung“ (60,0% weil 1,5 WStd.)		**„Arbeitsvorbereitung und Medienproduktion“ (40,0% weil 1,0 WStd.)**		**Leistungen der letzten Schulstufe (= ermittelte Jahresnote)**
7. Semester 1 SeWStd.	*8. Semester 2 SeWStd.*	*7. Semester 0 SeWStd.*	*8. Semester 2 SeWStd.*	
(1+2)/2=1,5 Jahres WoStd.		**(0+2)/2=1,0 Jahres WoStd.**		
Befriedigend (3) / 1,8		Gut (2) / 0,8		Befriedigend (3) / 2,6
Gut (2) / 1,2		Genügend (4) / 1,6		Befriedigend (3) / 2,8
Genügend (4)/ 2,4		Befriedigend (3) /1,2		Genügend (4) / 3,6
Befriedigend (3) / 1,8		Genügend (4) /1,6		Befriedigend (3) /3,4
Genügend (4) /2,4		Sehr gut (1) / 0,4		Befriedigend (3) / 2,8
Sehr gut (1) / 0,6		Genügend (4) /1,6		Gut (2) / 2,2

Bei Schulen mit Semesterbeurteilung bilden die Semesternoten der beiden letzten Semester, in denen der Gegenstand unterrichtet wurde, die „Jahresnote“. Die Semesternoten werden gleichwertig gewichtet. Bei Uneindeutigkeit (z.B. Wintersemester Beurteilung 3, Sommersemester Beurteilung 2) entscheidet die Lehrkraft. Die Ermittlung der „Jahresnote“ aus den Semesternoten erfolgt vor der anteilsmäßigen Berücksichtigung der Stundenanzahl der Unterrichtsgegenstände.

• **Bei Prüfungsantritt:**

Die Leistungen der mündlichen Teilprüfung und jene der letzten Schulstufe, in der der Gegenstand unterrichtet wurde, sind gleichwertig. Wenn sich daraus keine eindeutige Beurteilung ergibt, wird der Leistung im Rahmen der mündlichen Teilprüfung mehr Gewicht zugemessen.

- **Kein Prüfungsantritt:**

Die Leistungen der letzten Schulstufe, in der der Gegenstand unterrichtet wurde (= ermittelte Jahresnote), werden in das Reife- und Diplomprüfungszeugnis übernommen.

Mündliche Prüfungsgebiete: Fallbeispiel HLFS

Fallbeispiel Prüfungsgebiet **„Fachkolloquium Pflanzen- und Gartenbau sowie Nutztierhaltung“,** Höhere Lehranstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Grundlage: Lehrplan 2016; § 91 Abs. 1 Z 2 PO BMHS):

• Pflichtgegenstand „Pflanzen- und Gartenbau“: 5 WStd. im V. Jahrgang

• Pflichtgegenstand „Nutztierhaltung“: 3 WStd. im V. Jahrgang

Bei Berechnung der Jahresnote (= Leistungen der letzten Schulstufe, in der der Gegenstand unterrichtet wurde) ist die Stundenanzahl der beiden Unterrichtsgegenstände (im Beispiel beträgt die Anzahl der Gesamt-WSt. beider Gegenstände 8 WStd.) anteilsmäßig zu berücksichtigen. Ergibt sich bei der Berechnung eine Note mit einem Kommawert, so ist bis einschließlich 0,50 abzurunden und darüber aufzurunden.

Pflanzen- und Gartenbau (62,5%, weil 5 WStd.)	**Nutztierhaltung (37,5%, weil 3 WStd.)**	**Leistungen der letzten Schulstufe (= ermittelte Jahresnote)**
Befriedigend (3) / 1,875	Gut (2) / 0,750	Befriedigend (3) / 2,625
Gut (2)/ 1,25	Genügend (4) / 1,5	Befriedigend (3) / 2,75
Genügend (4) / 2,5	Befriedigend (3) /1,125	Genügend (4) / 3,625
Befriedigend (3) / 1,875	Genügend (4) /1,5	Befriedigend (3) /3,375
Genügend (4) /2,5	Sehr gut (1) / 0,375	Befriedigend (3) / 2,875
Sehr gut (1) / 0,625	Genügend (4) /1,5	Gut (2) / 2,125

Bei Schulen mit Semesterbeurteilung bilden die Semesternoten der beiden letzten Semester, in denen der Gegenstand unterrichtet wurde, die „Jahresnote“. Die Semesternoten werden gleichwertig gewichtet. Bei Uneindeutigkeit (z.B. Wintersemester Beurteilung 3, Sommersemester Beurteilung 2) entscheidet die Lehrkraft. Die Ermittlung der „Jahresnote“ aus den Semesternoten erfolgt vor der anteilsmäßigen Berücksichtigung der Stundenanzahl der Unterrichtsgegenstände.

• **Bei Prüfungsantritt:**

Die Leistungen der mündlichen Teilprüfung und jene der letzten Schulstufe, in der der Gegenstand unterrichtet wurde, sind gleichwertig. Wenn sich daraus keine eindeutige Beurteilung ergibt, wird der Leistung im Rahmen der mündlichen Teilprüfung mehr Gewicht zugemessen.

- **Kein Prüfungsantritt:**

Die Leistungen der letzten Schulstufe, in der der Gegenstand unterrichtet wurde (= ermittelte Jahresnote), werden in das Reife- und Diplomprüfungszeugnis übernommen.

Mündliches Prüfungsgebiet: Fallbeispiel HLW

Fallbeispiel Prüfungsgebiet **„Schwerpunktfach Fachkolloquium“**, Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe (Grundlage: LP BGBl. II Nr. 340/2015 idgF – verordnete Stundentafel; PO BGBl. II Nr. 177/2012 idgF, § 55 Abs. 2):

• Pflichtgegenstand „Globalwirtschaft, Wirtschaftsgeografie und Volkswirtschaft“: 3 WStd. im V. Jahrgang

• Pflichtgegenstand „Ernährung und Lebensmitteltechnologie“: 0 WStd. im V. Jahrgang; 2 WStd. im IV. Jahrgang

Bei Berechnung der Jahresnote (= Leistungen der letzten Schulstufe, in der der Gegenstand unterrichtet wurde) ist die Stundenanzahl der beiden Unterrichtsgegenstände (im Bsp. betragen die Gesamtwstd. der beiden Gegenstände 5 Wstd.) anteilsmäßig zu berücksichtigen. Ergibt sich bei der Berechnung eine Note mit einem Kommawert, so ist bis einschließlich 0,50 abzurunden und darüber aufzurunden.

Globalwirtschaft, Wirtschaftsgeografie und Volkswirtschaft (60 %, weil 3 WStd. unterrichtet)	**Ernährung und Lebensmitteltechnologie (40 %, weil 2 WStd. unterrichtet)**	**Leistungen der letzten Schulstufe (= ermittelte Jahresnote)**
Sehr gut (1) - 0,6	Gut (2) - 0,8	Sehr gut (1) - 1,4
Gut (2) - 1,2	Sehr gut (1) - 0,4	Gut (2) - 1,6
Sehr Gut (1) - 0,6	Befriedigend (3) - 1,2	Gut (2) - 1,8
Befriedigend (3) - 1,8	Sehr gut (1) - 0,4	Gut (2) - 2,2
Sehr Gut (1) - 0,6	Genügend (4) - 1,6	Gut (2) - 2,2
Genügend (4) - 2,4	Sehr gut (1) - 0,4	Befriedigend (3) - 2,8
Gut (2) - 1,2	Befriedigend (3) - 1,2	Gut (2) - 2,4
Befriedigend (3) - 1,8	Gut (2) - 0,8	Befriedigend (3) - 2,6
Gut (2) - 1,2	Genügend (4) - 1,6	Befriedigend (3) - 2,8
Genügend (4) - 2,4	Gut (2) - 0,8	Befriedigend (3) - 3,2
Befriedigend (3) - 1,8	Genügend (4) - 1,6	Befriedigend (3) - 3,4
Genügend (4) - 2,4	Befriedigend (3) - 1,2	Genügend (4) - 3,6

Bei Schulen mit Semesterbeurteilung bilden die Semesternoten der beiden letzten Semester, in denen der Gegenstand unterrichtet wurde, die „Jahresnote“. Die Semesternoten werden gleichwertig gewichtet. Bei

Uneindeutigkeit (z.B. Wintersemester Beurteilung 3, Sommersemester Beurteilung 2) entscheidet die Lehrkraft. Die Ermittlung der „Jahresnote“ aus den Semesternoten erfolgt vor der anteilsmäßigen Berücksichtigung der Stundenanzahl der Unterrichtsgegenstände.

- **Bei Prüfungsantritt:**

Die Leistungen der mündlichen Teilprüfung und jene der letzten Schulstufe, in der der Gegenstand unterrichtet wurde, sind gleichwertig. Wenn sich daraus keine eindeutige Beurteilung ergibt, wird der Leistung im Rahmen der mündlichen Teilprüfung mehr Gewicht zugemessen.

- **Kein Prüfungsantritt:**

Die Leistungen der letzten Schulstufe, in der der Gegenstand unterrichtet wurde (= ermittelte Jahresnote), werden in das Reife- und Diplomprüfungszeugnis übernommen.